

Gesetz-Blatt

für das
Königreich Bayern.

N^o 24.

München, den 25. Juni 1846.

Inhalt:

Gesetz, das Maximum der Kreisumlagen in dem Regierungsbezirke von Mittelfranken für die Jahre 1847, 1848 und 1849 betr. (XXIII. Beilage zum Abschiede für die Stände-Versammlung.)

Gesetz,

das Maximum der Kreisumlagen in dem Regierungsbezirke v. Mittelfranken für die Jahre 1847, 1848 und 1849 betr.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern,
 Pfalzgraf bey Rhein,
 Herzog von Bayern, Franken und in
 Schwaben ic. ic.

Wie haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths und mit Beirath und

Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches beschloffen und verordnen, was folgt:

Das unüberschreitbare Maximum der in dem Regierungsbezirke von Mittelfranken für jedes der drei Jahre 1847, 1848 und 1849 zu erhebenden Kreisumlagen wird festgesetzt:

- a) zur Deckung der nothwendigen, gesetzlich auf die Kreisfonds hingewiesenen Lasten auf vier und ein Sechstel Prozent der Steuerprinzipal
- 16*